

Die Rechte der Öffentlichkeit in der Energiewende

Beteiligung und Rechtsschutz für mehr Naturschutz und
Akzeptanz

Viktoria Ritter, ÖKOBÜRO

ÖKOBÜRO

ALLIANZ DER UMWELTBEWEGUNG



Die Rolle von Umweltverfahren in der Energiewende

- Planungsfunktion
- Kompromissfunktion
- Rahmenbedingungen für Zonierungen und Projekte abstecken
- Akzeptanz durch Information & Mitbestimmung
- Einhaltung des Völker- und Europarechts

Erfolgsfaktoren für Umweltverfahren



Aarhus-Konvention

- *„mit dem Ziel, die Verantwortlichkeit und Transparenz bei Entscheidungsverfahren zu fördern und die öffentliche Unterstützung für Entscheidungen über die Umwelt zu stärken“*
- Völkerrechtlicher Vertrag
- 48 Mitglieder, darunter Ö & EU
- 1998 abgeschlossen
- Einhaltungsausschuss: Fall zu Österreich ACCC/C/2010/48

Die 3 Säulen der Aarhus-Konvention

1 Umweltinformation

- Freier Zugang zu Umweltinformationen
- Umgesetzt im UIG

2 Beteiligung

- Bei Entscheidungen mit „potenziell erheblichen Auswirkungen“
- Bei umweltbezogenen Plänen, Programmen & Politiken
- SUP, UVP und Naturschutzgesetze

3 Rechtsschutz

- Gegen umweltrelevante Handlungen & Unterlassungen
- Beschwerde an VwG
- Lückenhafte Umsetzung

Betroffene Öffentlichkeit

„die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse“

NGOs in Österreich: anerkannte UOs nach § 19 Abs 7 UVP-G

Artikel 6: Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen

- Beteiligung bei:
 1. Entscheidungen über Tätigkeiten des Anh I der Konvention
 2. Sonstige Entscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können
- Zugang der Öffentlichkeit zu allen Informationen
- Angemessene Berücksichtigung des Ergebnisses der Öffentlichkeitsbeteiligung

Artikel 7: Öffentlichkeitsbeteiligung bei Plänen, Programmen & Politiken

„Jede Vertragspartei trifft angemessene praktische und/oder sonstige Vorkehrungen dafür, dass die Öffentlichkeit, nachdem ihr zuvor die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt worden sind, in einem transparenten und fairen Rahmen während der Vorbereitung umweltbezogener Pläne und Programme beteiligt wird. In diesem Rahmen findet Artikel 6 Absätze 3, 4 und 8 Anwendung. Die zuständige Behörde ermittelt die Öffentlichkeit, die sich beteiligen kann, wobei die Ziele dieses Übereinkommens zu berücksichtigen sind. Jede Vertragspartei bemüht sich im angemessenen Umfang darum, Möglichkeiten für eine Beteiligung der Öffentlichkeit an der Vorbereitung umweltbezogener Politiken zu schaffen.“

Anforderungen an Beteiligung aus der AarhK

- Fairer und transparenter Rahmen
- Frühzeitig im Verfahren, sodass wirksame Einflussnahme möglich ist
- Ermittlung der betroffenen Öffentlichkeit
- Angemessener Zeitraum
- Angemessene Berücksichtigung
- Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung: Verfahrensfehler und grs Aufhebung möglich

Öffentlichkeitsbeteiligung in der RED III

- Expliziter Verweis auf den Beitrag der AarhK zur Akzeptanz im Erneuerbaren-Bereich in ErwGr
- Art 15d: Beteiligung bei Ausweisung der Beschleunigungsgebiete
- EK-Leitfaden: weniger Rechtsmittel bei guter Beteiligung
- Verfahren außerhalb von Beschleunigungsgebieten: Beteiligung notwendig, sofern Tätigkeiten des Anh I oder potenziell erhebliche Umweltauswirkungen

Ergebnisse bei guter Öffentlichkeitsbeteiligung

- Schnellere Abwicklung von Genehmigungsverfahren (künftig vmtl auch Screening)
- Rechtssicherheit für Projektwerbende
- Wesentlich gesteigerte Akzeptanz bei der lokalen Bevölkerung
- Kompromissfindung im Prozess
- Beisteuerung von inhaltlicher Expertise durch Organisationen (Daten von BirdLife, IG Moorschutz usw.)

Öffentlichkeitsbeteiligung im EABG-Entwurf & landesrechtlichen Umsetzungen

- Stellungnahmemöglichkeit bei Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Rahmen der SUP -> Landes-EABGs
- Stellungnahmemöglichkeit bei Screening von Vorhaben mit grenzüberschreitenden Auswirkungen -> § 11 Bundes-EABG Entwurf
- Stellungnahmemöglichkeit zum Umweltbericht bei Trassenfreihaltegebieten (6W) & NEKP (8W) -> § 49 Abs 6 & § 35 Bundes-EABG Entwurf
- Einschränkung der Beteiligung: Anzeigeverfahren & vereinfachte Verfahren, Screening

Artikel 9: Zugang zu Gerichten

- Abs 1: Beschwerde gegen verwehrte Umweltinformationen
 - Abs 2: Anfechtung der materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit von Entscheidungen gem. Art 6 AarhK
 - Abs 3: Zugang zu Gericht oder Verwaltungsbehörde, um Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, die gegen innerstaatliche umweltbezogene Bestimmungen verstoßen
- > angemessen, effektiv & vorläufig (aufschiebend)

Anforderungen an Rechtsschutz

- Gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Überprüfungsmöglichkeit
- Effektiver Rechtsschutz
- Fair & zeitgerecht
- Keine prohibitiven Kosten
- Aufschiebender Rechtsschutz

Rechtsschutz in der RED III

- Verweis auf Rechtsschutz in ErwGr
- Rechtsschutz gegen Beschleunigungsgebiets-Ausweisungsverordnung & Trassenkorridorausweisung
- Bei Entfall von UVP & NVP braucht es Rechtsschutz gegen die Screening-Entscheidung
- Rechtsschutz im EABG-Entwurf:
 - Beschleunigungsgebiete & Trassenkorridore unklar/fehlt
 - im Screening wird nur ein Bruchteil der Auswirkungen geprüft, insb außerhalb besonders schutzwürdiger Gebiete
 - Mangelnder Rechtsschutz bei vereinfachten Verfahren & Anzeigeverfahren

Fazit

- Umsetzung von guten Standards zu Öffentlichkeitsbeteiligung kann zu Information, Transparenz & Kompromissfindung beitragen
- Rechtsschutz dient der Überprüfung der Einhaltung des Umweltrechts – erzeugt Rechtssicherheit & Vertrauen auf die Entscheidungen
- Dringende Nachbesserungen im EABG und den Länderumsetzungen geboten

Bleiben wir in Kontakt!



LinkedIn



Newsletter

Danke für die Aufmerksamkeit!

Mag.^a Viktoria Ritter
viktoriam.ritter@oekobuero.at
www.oekobuero.at

